

An den Grossen Rat

15.5131.02

WSU/P155131

Basel, 10. Mai 2017

Regierungsratsbeschluss 9. Mai 2017

Anzug Patrick Hafner und Konsorten betreffend "Feuerungskontrollen"

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 den nachstehenden Anzug Patrick Hafner und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

"Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Brandschutz verlangen, dass in Feuerungen aller Art nur zugelassene Materialien verbrannt werden. Leider halten sich Betreiber von Cheminées vermehrt nicht an die geltenden Vorschriften und gefährden mit dem Verbrennen von z.B. Kunststoffen nicht nur ihre eigene Gesundheit, sondern auch die ihrer Nachbarschaft und schädigen zudem die Umwelt.

Im Kanton Basel-Landschaft gilt offenbar eine Regelung, die es ermöglicht, entsprechende Verstösse mindestens im Nachhinein zu eruieren und zu ahnden: Bei den obligatorischen Kontrollen wird jeweils auch geprüft, ob seit der letzten Kontrolle nicht zugelassene Materialien verbrannt wurden. Wenn das der Fall ist, werden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen. Diese Kontrollen seien praktisch ohne Zusatzaufwand möglich. Es ist nicht verständlich, dass in Basel-Stadt keine solchen Kontrollen durchgeführt werden, zumal es in konkreten Fällen mangels Verzeichnis der privaten Feuerungsanlagen nicht einmal möglich ist, mit vernünftigem Aufwand die Verursacher von Schädigungen zu eruieren.

Die Unterzeichneten bitten die Regierung deshalb zu prüfen und zu berichten:

- 1. Ob und wie (z.B. aufgrund der entsprechenden Baubewilligungen) ein aktuelles Verzeichnis von privaten Feuerungsanlagen (Cheminées) erstellt werden könnte, welches es ermöglicht, im Fall von Verstössen die Verantwortlichen eher zu eruieren;
- 2. Wie das Verbrennen von nicht zugelassenen Materialien in privaten Feuerungsanlagen und allenfalls auch im Freien unterbunden werden kann;
- 3. Ob zu diesem Zweck eingeführt werden soll, dass bei den obligatorischen periodischen Reinigungen von privaten Feuerungsanlagen auch eine Kontrolle hinsichtlich Verbrennen von nicht zugelassenen Materialien erfolgt;
- Wie solche Kontrollen möglichst ohne oder mit nur geringen Zusatzkosten verordnet werden können.

Patrick Hafner, Ernst Mutschler, Michel Rusterholtz, Mirjam Ballmer, Rudolf Rechsteiner, Aeneas Wanner"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Bei Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 70 kW werden periodisch alle zwei Jahre von einer vom Lufthygieneamt beider Basel zugelassenen Messfachstelle Emissi-

onsmessungen durchgeführt. Diese Messungen sind aufwendig und entsprechend teuer. Im Moment sind im Kanton Basel-Stadt 18 Anlagen davon betroffen.

Im Gegensatz zu ländlichen Regionen sind kleine Holzfeuerungsanlagen im Stadt-Kanton meist sogenannte Komfortfeuerungen wie Cheminées, Schwedenöfen und dergleichen. Sie werden in der Regel als Nebenfeuerungen verwendet. Die Nutzung ist unterschiedlich, der grösste Teil wird eher wenig angefeuert und entsprechend nur alle drei Jahre oder noch seltener vom Kaminfeger gereinigt. Viele werden auch gar nicht benützt, könnten aber jederzeit wieder in Betrieb genommen werden. Zurzeit besteht beim Amt für Umwelt und Energie (AUE) nur ein unvollständiger Kataster der kleinen Holzfeuerungsanlagen. Selbst die Kaminfeger kennen nicht alle Anlagen. Nach Schätzungen der Kaminfeger und des Lufthygieneamtes beider Basel dürfte es aber im Kanton Basel-Stadt rund 5'000 solche Feuerungen geben.

Im Kanton Basel-Stadt ist in der bestehenden Verordnung zum Energiegesetz die Meldepflicht für typengeprüfte Öfen festgehalten. Wird zudem noch ein neuer Kamin erstellt, ist beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat ein Baubegehren einzureichen. Solche Baubegehren werden dem AUE zur Bearbeitung zugestellt.

Während die neuen bewilligungspflichtigen Anlagen so flächendeckend erfasst werden, bestehen bei den meldepflichtigen Anlagen deutliche Lücken. In jedem grösseren Baumarkt können Öfen bezogen werden, und wenn diese an einen bestehenden Kamin angeschlossen werden, unterbleibt in der Regel die Meldung an das AUE.

Bei Reklamationen über Holzfeuerungen stellt das AUE meist Rauchbelästigungen wegen ungünstiger Kaminlagen, durch fehlerhafte Bedienung, feuchtes oder zu wenig gespaltenes Holz fest. Die Verbrennung von Abfällen als Grund für die Reklamationen kommt hingegen nur sehr selten vor. Selbst durch eine periodische Kontrolle würden solche Fälle in der Regel nicht erkannt werden, da die Kontrolle angekündigt werden müsste und die Spuren so beseitigt werden können. Die Schwierigkeit besteht vornehmlich darin, den Verursacher überhaupt zu finden, denn wer Abfälle verbrennt, tut dies meist in der Nacht, damit es niemand sieht. Auch werden solche Verbrennungsaktionen oft in Gartencheminees gemacht, um den Wohnraum nicht den Geruchsbelästigungen auszusetzen. Daher müsste auch jede Feuerstelle in den Schrebergärten erfasst und kontrolliert werden.

Eine regelmässige, flächendeckende Überprüfung aller Anlagen ist daher nicht möglich und nicht zweckmässig.

In Basel-Stadt ist das Kaminfegerwesen seit über 20 Jahren liberalisiert. Es besteht nur noch ein Reglement der Gebäudeversicherung über den Reinigungsturnus für Feuerungsanlagen. Hierbei wird auf die Eigenverantwortung der Gebäudebesitzer gesetzt und es wird nicht kontrolliert, ob die Feuerungsanlagen auch tatsächlich gereinigt werden. Die Kaminfeger sind also in Basel-Stadt - und auch in immer mehr anderen Kantonen - im freien Markt und erfüllen keine hoheitlichen Aufgaben mehr.

Auch im Kanton Basel-Landschaft wird das Kaminfegerwesen auf 1. Januar 2018 vollständig liberalisiert. Die Kaminfeger sind auf eine gute Kundenbeziehung angewiesen, um ihre Reinigungstätigkeiten weiterhin ausführen zu können. Eine gleichzeitige Tätigkeit als Holzfeuerungskontrolleur im Sinn eines polizeilichen Vollzuges führt zu einem Interessenskonflikt und belastet die Kundenbeziehung. Deshalb gibt es auch in Basel-Landschaft keine flächendeckende Holzfeuerungskontrolle. Die Gemeinden können aber auf eine Liste von Feuerungskontrolleuren zurückgreifen, um einzelne Anlagen überprüfen zu lassen.

2. Beantwortung der einzelnen Anregungen:

Anregung 1: Ob und wie (z.B. aufgrund der entsprechenden Baubewilligungen) ein aktuelles Verzeichnis von privaten Feuerungsanlagen (Cheminées) erstellt werden könnte, welches es ermöglicht, im Fall von Verstössen die Verantwortlichen eher zu eruieren

Ein aktueller Anlagenkataster der Feuerungsanlagen existiert bereits beim AUE. Im Bereich der kleinen Holzfeuerungen ist er jedoch unvollständig. Werden im Rahmen von Baubewilligungsverfahren neue Holzfeuerungen erstellt, wird das Baubegehren automatisch dem AUE zugestellt. Diese Anlagen werden alle auch im Anlagenkataster erfasst.

Für sämtliche Anlagen gilt grundsätzlich eine Meldepflicht gemäss bestehender Verordnung zum Energiegesetz. Die Kaminfegerbetriebe verfügen zudem ebenfalls über Daten der schon bestehenden Feuerungen bei ihren Kundinnen und Kunden. Diese Kundendaten sind allerdings nicht öffentlich. Zusammen mit den Kaminfegerbetrieben wird das AUE versuchen, die Lücken im Kataster zu schliessen. Eine kleine Anzahl nicht registrierter Anlagen wird es aber auch dann noch geben.

Anregung 2: Wie das Verbrennen von nicht zugelassenen Materialien in privaten Feuerungsanlagen und allenfalls auch im Freien unterbunden werden kann

Das Verbrennen von nicht zulässigen Materialien kann am sinnvollsten in einem ersten Schritt durch Informationskampagnen, und in einem zweiten Schritt durch Kontrollen nach Reklamationen reduziert werden. Vollständig verhindern lässt es sich nicht. Eine Kontrolle aller privaten Feuerstellen wäre mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden.

Anregung 3: Ob zu diesem Zweck eingeführt werden soll, dass bei den obligatorischen periodischen Reinigungen von privaten Feuerungsanlagen auch eine Kontrolle hinsichtlich Verbrennen von nicht zugelassenen Materialien erfolgt

Eine Rücksprache bei den Kaminfegerbetrieben im Kanton Basel-Stadt hat ergeben, dass die Kundschaft schon heute aufgeklärt wird, wenn die Feuerungen nicht sachgemäss bedient werden oder ungeeignete Brennstoffe, insbesondere Abfall verbrannt wird. Das wird als Dienst am Kunden verstanden, eine hoheitliche Aufgabe haben die Kaminfeger im Kanton Basel-Stadt allerdings nicht. Eine regelmässige Kontrolle der Feuerungen wird zurzeit in der Vernehmlassung der revidierten schweizerischen Luftreinhalteverordnung (LRV) diskutiert und bei Annahme umgesetzt.

Anregung 4: Wie solche Kontrollen möglichst ohne oder mit nur geringen Zusatzkosten verordnet werden können

Eine flächendeckende Kontrolle wird immer mit Zusatzkosten verbunden sein. Wird die Kontrolle im Rahmen der regelmässigen Reinigung vom Kaminfegerbetrieb durchgeführt, sind die Zusatzkosten voraussichtlich geringer, als wenn es einen separaten Kontrollgang braucht.

Die Holzfeuerungskontrolle könnte analog zur Feuerungskontrolle bei Öl- und Gasfeuerungen in der Verordnung zum Energiegesetz geregelt werden. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass die flächendeckende periodische (nur visuelle) Kontrolle durch die Kaminfeger in der Bevölkerung Akzeptanzprobleme hat (Kosten/Nutzen). Der Kanton muss somit mit entsprechendem Aufwand den Vollzug durchsetzen.

3. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Zurzeit überarbeitet der Bund die Luftreinhalteverordnung. Diese Überarbeitung wird auch die Holzfeuerungskontrolle bei kleinen Anlagen betreffen. Noch steht allerdings nicht definitiv fest, wie weit eine allfällige Kontrollpflicht gehen wird. Die Änderungen sollen auf 1. Januar 2018 in Kraft treten. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb, die Änderung der LRV abzuwarten.

Sollten keine wesentlichen Änderungen erfolgen, schlägt der Regierungsrat folgendes Vorgehen vor:

a) Ergänzung des Anlagenkatasters

Bezug der Anlagedaten soweit möglich bei den Kaminfegerbetrieben. Bei Datenlücken - falls notwendig - Erhebung der Daten direkt bei den Hauseigentümerinnen und -eigentümern.

b) Information und Beratung

Mit Merkblättern, welche von den Kaminfegern verteilt werden, sollen die betroffenen Haushalte über den emissionsarmen Betrieb von Holzfeuerungen informiert werden.

c) Bearbeitung von Klagen

Wie bisher sollen die Anlagen bei Klagen überprüft werden. Mit einem vollständigen Anlagenkataster kann hier gezielter vorgegangen werden.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Patrick Hafner betreffend "Feuerungskontrollen" abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Schwine

Elisabeth Ackermann Präsidentin Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOUPD AND.